



An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 8. Juni 2012

Embargo: 8. Juni 2012 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 31. Mai 2012 (1C_230/2011)

Datenschutzfragen zu Google Street View: Bundesgericht heisst Beschwerde von Google teilweise gut

Das Bundesgericht präzisiert die Anforderungen zur wirksamen Gewährleistung des Datenschutzes in Google Street View. Verlangt wird insbesondere die geeignete Anonymisierung von Bildern, auf denen Personen und Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind. Im Bereich von sensiblen Einrichtungen, insbesondere vor Schulen, Spitälern, Altersheimen, Frauenhäusern, Gerichten und Gefängnissen ist eine vollständige Anonymisierung von Personen und Kennzeichen vorzunehmen.

Auf den in Google Street View im Internet aufgeschalteten Bildern von Strassen und Plätzen sind teilweise Personen, Fahrzeugkennzeichen sowie private Höfe und Gärten sichtbar. Google setzt zur Verwischung von persönlichen Merkmalen eine Software ein, mit der keine vollständige Anonymisierung von Personendaten erreicht wird. Somit kann Google Street View zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten betroffener Personen führen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte eine Klage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gutgeheissen und Google unter anderem verpflichtet, sämtliche Gesichter und Kontrollschilder unkenntlich zu machen, bevor die Bilder im Internet veröffentlicht werden. Dieses Urteil zog Google ans Bundesgericht weiter. Dieses kommt aufgrund einer Interessenabwägung zum Schluss, es sei nicht gerechtfertigt, zusätzlich zur automatischen Anonymisierung vor der Aufschaltung im Internet eine *vollständige* Unkenntlichmachung aller Gesichter und Fahrzeugkennzeichen in Google Street View zu verlangen. Es heisst deshalb die Beschwerde teilweise gut.

Nach Auffassung des Bundesgerichts ist es in Kauf zu nehmen, dass höchstens ca. 1 % der Bilder ungenügend anonymisiert ins Internet gelangen und diese erst auf Anzeige der Betroffenen hin nachträglich manuell unkenntlich gemacht werden. Das setzt jedoch eine regelmässige gut erkennbare Information über die Widerspruchsmöglichkeit voraus. Diese hat über die Medien und auf der Internetseite von Google Street View zu erfolgen. Nachträgliche Anonymisierungsbegehren hat Google effizient und unbürokratisch auszuführen. Google muss ein entsprechendes kostenloses Angebot im Internet zur Verfügung stellen und überdies eine Postadresse für Beanstandungen bekannt geben. Die automatische Anonymisierung ist laufend dem Stand der Technik anzupassen.

Im Bereich von sensiblen Einrichtungen, insbesondere vor Schulen, Spitälern, Altersheimen, Frauenhäusern, Gerichten und Gefängnissen ist vor der Aufschaltung im Internet die vollständige Anonymisierung von Personen und Kennzeichen vorzunehmen. Bilder von Privatbereichen wie umfriedeten Höfen, Gärten usw., die dem Einblick eines gewöhnlichen Passanten verschlossen bleiben, dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nicht in Google Street View veröffentlicht werden, soweit sie – wie bisher – von einer Kamerahöhe von über 2 m aufgenommen wurden.

Google ist verpflichtet, in regionalen und lokalen Medienerzeugnissen über bevorstehende Aufnahmen und Aufschaltungen von Bildern zu informieren. Ein blosser Hinweis auf der Homepage von Google wird dem Informationsanspruch der Bevölkerung nicht gerecht.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 8. Juni 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_230/2011 ins Suchfeld ein.